

Statuten

Verein Schweizer Stadion- und Arenabetreiber VSSA

„Swiss Stadia & Arena Association“

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Schweizer Stadion- und Arenabetreiber“ bzw. „Swiss Stadia & Arena Association“ besteht ein nichtgewinnorientierter, gesamtschweizerischer Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Exklusives Netzwerk von professionell geführten Stadion-, Eventhallen- und Arenabetreibern (Locations) mit multifunktionaler Nutzung
- Kompetente Anlauf- und Ansprechstelle rund um Planung, Bau und Betrieb von Stadien, Arenen und Eventhallen, Bündelung von Branchen Knowhow
- Pflegt eine sinnvolle Vernetzung und betreibt Lobbyarbeit mit Organisationen, Lieferanten, Fachvereinigungen, Politik, Behörden und Ämtern im nationalen und internationalen Bereich, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Stadien, Arenen und Eventhallen
- Informiert, fördert, berät seine Mitglieder und bietet die entsprechenden Kommunikationsplattformen zum Informations- und Meinungsaustausch
- Erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Stadien, Arenen und Eventhallen
- Macht der Öffentlichkeit gesellschaftliche und wirtschaftliche Inhalte der Veranstaltungsbranche transparent und stärkt die Stadion- und Arenabetreiber als wichtigen Wirtschaftszweig

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8050 Zürich, c/o AG Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 6

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8

Die Kommunikation mit den Mitgliedern kann für die normalen Vereinstätigkeiten und auch für statutarische Geschäfte postalisch oder elektronisch erfolgen. Offizielle Amtssprache des Vereins ist Deutsch. Die Kommunikation von Mitgliedern, schriftlich oder an Versammlungen, kann in der jeweiligen Landessprache erfolgen.

Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 9

Die Mitgliedschaft steht allen Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben und den Mitgliederkategorien gemäss Art. 10 entsprechen.

Art. 10

Der Verein besteht aus:

- a) Kollektivmitgliedern, welche grundsätzlich den folgenden Kriterien entsprechen:
 - ist Betreibergesellschaft oder Hauptnutzer resp. das Management eines Sportstadions ab ca. 4'000 Personen Kapazität oder einer Eventhalle ab ca. 1'500 Personen Kapazität
 - Location veranstaltet regelmässig professionelle Sport-, Kultur-, Corporate-, Entertainment- oder sonstige Public Events
- b) Einzelmitgliedern, welche grundsätzlich den folgenden Kriterien entsprechen:
 - Natürliche Personen, wenn das Stadion- und Arena Management ein wichtiger Bestandteil ihrer beruflichen Tätigkeit darstellt
- c) Ehrenmitgliedern
 - Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt
 - Sie sind auf Lebzeiten Ehrenmitglied im VSSA und werden an die Mitgliederanlässe eingeladen
 - Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimmrecht

Vertreten wird das Kollektivmitglied gemäss a) durch den Präsidenten, CEO oder ein Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft, welche die Location betreibt. Jedes Mitglied legt zudem eine permanente Stellvertretung fest, welche ebenfalls aus der Geschäftsleitung der Gesellschaft kommen muss.

Die Mitgliedschaft als Einzelmitglied ist persönlich, kann in Ausnahmefällen beantragt und nur durch das Einzelmitglied selber wahrgenommen werden.

Der Jahresbeitrag für die Kollektiv- und Einzel-Mitgliedschaft beträgt maximal 5'000 Schweizer Franken. Der effektive Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung beschlossen.

Die Generalversammlung kann abgestufte Mitgliederkategorien beschliessen mit unterschiedlichen Mitgliederbeiträgen und Stimmrechten.

Art. 11

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied verfügt an der Generalversammlung über die gemäss Mitgliederkategorie zugeteilten Stimmrechte.

Art. 14

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Mitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 19

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 20

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 21

Der Vorstand muss jeden einzelnen schriftlichen Antrag, welcher vor dem Versand der Traktandenliste bis 30 Tage vor der GV eingereicht wird, auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung nehmen.

Art. 22

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 23

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

Es gilt für die maximale Amtsdauereine Alterslimite bis nach Vollendung des 70. Altersjahres.

Art. 25

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Ein Organisationsreglement regelt die internen Kompetenzen.

Art. 26

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 27

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 28

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 29

Eine externe Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt..

Auflösung

Art. 30

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, werden diese anteilmässig nach Anzahl Mitgliedsjahren an die letzten ordentlichen Mitglieder verteilt.

Gründung, Statutenversion

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 22. April 2024 angenommen und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 13. November 2015 in Zürich.

Bern, 22. April 2024

Verein Schweizer Stadion- und Arenabetreiber VSSA

Philipp Musshafen
Präsident

Anke Stephan
Vize-Präsidentin